



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Ausgabe 13.12.2017

Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Schwankungsreserve	Art. 2 ¹ Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt. ² Von der Neubewertungsreserve ist fünf Jahre nach Einführung von HRM2 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV).
Entnahmen aus der Schwankungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
Bestand der Schwankungsreserve	Art. 4 Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	Art. 5 Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt mit dem Versammlungsbeschluss in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
	
Urs Zumstein	Naomi Appel

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13.11.2017 bis 13.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 09.11.2017 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 24.01.2018

Die Gemeindeschreiberin

Naomi Appel